

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 1. April 2008***Erfüllung der Schulpflicht einfordern – Bremisches Schulgesetz anwenden***

Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Bremischen Schulgesetz für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder verantwortlich (§ 60 Abs. 4 BremSchulG). Die Schulbehörde hat die Erfüllung dieser Verpflichtung konsequent einzufordern. Im geltenden Gesetz sind hierzu Zwangsmaßnahmen vorgesehen. Diese sind sowohl in Fällen von „Homeschooling“ bzw. nicht genehmigter „Schulen“ als auch beim Schulschwänzen anzudrohen und gegebenenfalls anzuwenden.

Eltern, die ihre Pflicht nach § 60 Abs. 4 BremSchulG vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, handeln ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 € geahndet werden (§ 65 Abs. 1 BremSchulG). Als Strafvorschrift sieht das Bremische Schulgesetz vor, dass mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis 180 Tagessätzen zu bestrafen ist, wer jemanden der Schulpflicht gänzlich oder beharrlich vorübergehend entzieht (§ 66 Abs. 1 BremSchulG).

Am 31. Oktober 2003 hat Justizstaatsrat Mäurer in einer Pressemitteilung darauf aufmerksam gemacht, dass sich Eltern von Schulschwänzern strafbar machen können. Schulschwänzen sei kein Kavaliersdelikt. Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken oder wider besseres Wissen dulden, dass sie nicht in die Schule gehen, verletzen ihre Fürsorge- und Erziehungspflicht, so Staatsrat Mäurer unter Bezugnahme auf § 171 des Strafgesetzbuchs (StGB). Er habe daher die Staatsanwaltschaft gebeten, die Verfolgung schwerwiegender Fälle zu intensivieren. Mit dem Bildungssenator sei er sich einig, dass einschlägige Fälle durch die Bildungsbehörde bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen seien.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Fälle von Verletzung der Schulpflicht wurden der Staatsanwaltschaft Bremen von der Bildungsbehörde seit November 2003 angezeigt?
2. Wie viele Ermittlungsverfahren sind seit November 2003 pro Jahr von der Staatsanwaltschaft Bremen wegen § 171 StGB im Zusammenhang mit einem Abhalten vom Schulbesuch bzw. einer Verletzung der Schulpflicht geführt worden? Wie viele dieser Verfahren wurden auf welcher Grundlage eingestellt; zu wie vielen Verurteilungen ist es gekommen? Bitte die Fälle von „Homeschooling“, des Besuchs nicht genehmigter „Schulen“ und sonstige Fälle getrennt ausweisen.
3. Wie viele Ermittlungsverfahren sind seit November 2003 pro Jahr von der Staatsanwaltschaft Bremen wegen § 66 BremSchulG geführt worden? Wie viele dieser Verfahren wurden auf welcher Grundlage eingestellt; zu wie vielen Verurteilungen ist es gekommen? Bitte die Fälle von „Homeschooling“, des Besuchs nicht genehmigter „Schulen“ und sonstige Fälle getrennt ausweisen.
4. Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulgesetz wurden seit November 2003 pro Jahr im Land Bremen verfolgt? Bitte die Fälle gesondert nach Bremen und Bremerhaven sowie gesondert nach den einzelnen Tatbeständen des § 65 BremSchulG ausweisen. Bitte die Fälle von „Homeschooling“, des Besuchs nicht genehmigter „Schulen“ und sonstige Fälle getrennt ausweisen.
5. In welchen der unter 4. erfragten Fälle wurden Bußgelder verhängt?

6. In welchen der unter 4. erfragten Fälle wurden andere Zwangsmaßnahmen ergriffen? Um welche Zwangsmaßnahmen handelte es sich?
7. Von welchen Abteilungen der Gerichte im Land Bremen werden Ordnungswidrigkeiten nach dem BremSchulG nach einem Einspruch bearbeitet? Welche sachlichen Erwägungen liegen dieser Geschäftsverteilung zugrunde?

Sibylle Winther, Claas Rohmeyer,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 20. Mai 2008

Vorbemerkung:

Schulpflichtverletzungen sollen durch Schulen gemeldet werden. Ihnen wird nach einem festgelegten Verfahrensablauf begegnet. Die Erziehungsberechtigten werden dann auf ihre Verpflichtung nach § 60 BremSchulG hingewiesen und ihnen wird mitgeteilt, dass die Verletzung dieser Pflicht nach § 65 BremSchulG mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1000 € geahndet werden kann.

Hinter der überwiegenden Anzahl der gemeldeten Fälle von Schulpflichtverletzung verbergen sich in der Regel tiefer liegende Probleme innerhalb von Familien, die ihren Ausdruck in unregelmäßigem oder fehlendem Schulbesuch finden. Im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungsprozesses in diesen Fällen werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den regelmäßigen Schulbesuch wieder sicherzustellen. Dazu gehören verbindliche Verabredungen zwischen den Familien und den Schulen, aber auch Unterstützungsangebote der Schulen und der Jugendhilfe.

Die Anwendung der § 65 und 66 BremSchulG stellt damit die letzte Stufe im Verfahrenskatalog dar und kommt in den Fällen zur Anwendung, in denen die Erziehungsberechtigten alle Angebote ausschlagen und zu einer Zusammenarbeit nicht bereit sind.

1. Wie viele Fälle von Verletzung der Schulpflicht wurden der Staatsanwaltschaft Bremen von der Bildungsbehörde seit November 2003 angezeigt?

Der Staatsanwaltschaft Bremen wurden seit November 2003 von der Bildungsbehörde 17 Fälle von Verletzung der Schulpflicht angezeigt.

2. Wie viele Ermittlungsverfahren sind seit November 2003 pro Jahr von der Staatsanwaltschaft Bremen wegen § 171 StGB im Zusammenhang mit einem Abhalten vom Schulbesuch bzw. einer Verletzung der Schulpflicht geführt worden? Wie viele dieser Verfahren wurden auf welcher Grundlage eingestellt; zu wie vielen Verurteilungen ist es gekommen? Bitte die Fälle von „Homeschooling“, des Besuchs nicht genehmigter „Schulen“ und sonstige Fälle getrennt ausweisen.

Aus der Verfahrensliste der Staatsanwaltschaft Bremen ist die Zahl der wegen Verstoßes gegen § 171 StGB im Zusammenhang mit der Verletzung der Schulpflicht geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht ersichtlich. In den Jahren 2003 bis 2006 sind bei den zuständigen Gerichten des Landes Bremen insgesamt 17 Verfahren wegen Verstoßes gegen § 171 StGB geführt worden. Fünf Personen wurden verurteilt. Zwölf Verfahren wurden eingestellt. Inwieweit eine Verletzung der Schulpflicht diesen Verfahren zugrunde lag, lässt sich nicht feststellen. Daher kann auch nicht mitgeteilt werden, in wie vielen Fällen „Homeschooling“ oder der Besuch nicht genehmigter Schulen Gegenstand der Verfahren war.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren sind seit November 2003 pro Jahr von der Staatsanwaltschaft Bremen wegen § 66 BremSchulG geführt worden? Wie viele dieser Verfahren wurden auf welcher Grundlage eingestellt; zu wie vielen Verurteilungen ist es gekommen? Bitte die Fälle von „Homeschooling“, des Besuchs nicht genehmigter „Schulen“ und sonstige Fälle getrennt ausweisen.

Aus der Verfahrensliste der Staatsanwaltschaft Bremen ist die Zahl der wegen Verletzung des Schulgesetzes geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

nicht ersichtlich. Die Zahl der von der Staatsanwaltschaft angeklagten Verstöße, die also zu einem strafgerichtlichen Verfahren geführt haben, beläuft sich für den fraglichen Zeitraum auf sechs. In drei Fällen wurden Geldstrafen ausgesprochen. In zwei Fällen erkannte das zuständige Gericht auf eine Freiheitsstrafe mit Bewährung, wobei nicht nur Verstöße gegen das Schulgesetz, sondern daneben auch Verletzungen weiterer Strafgesetze zugrunde lagen. In einem Fall steht die gerichtliche Hauptverhandlung noch aus. In den Fällen von „Homeschooling“ sowie in den Fällen des Besuchs einer nicht genehmigten Schule wurden keine Ermittlungsverfahren geführt.

4. Wie viele Ordnungswidrigkeiten nach dem Schulgesetz wurden seit November 2003 pro Jahr im Land Bremen verfolgt? Bitte die Fälle gesondert nach Bremen und Bremerhaven sowie gesondert nach den einzelnen Tatbeständen des § 65 BremSchulG ausweisen. Bitte die Fälle von „Homeschooling“, des Besuchs nicht genehmigter „Schulen“ und sonstige Fälle getrennt ausweisen.

Seit November 2003 wurden im Land Bremen 2957 Schulpflichtverletzungen verfolgt; davon 2425 in Bremen und 532 in Bremerhaven.

Eine Differenzierung nach einzelnen Tatbeständen des § 65 BremSchulG wird statistisch bisher nicht umfassend erfasst.

Fälle von „Homeschooling“ wurden aufgrund der geltenden Rechtslage im gesamten Bundesgebiet zurückgewiesen. In einzelnen Fällen hatte die Ablehnung zur Folge, dass die betroffenen Familien ihren Wohnsitz ins europäische Ausland verlegt haben. Entsprechend stellen sie bisher auch im Bundesland Bremen eine Ausnahme dar.

In 2005 sind in Bremen zwei Fälle von „Homeschooling“ bekannt geworden.

Am 25. Februar 2007 wurde die Existenz einer nicht genehmigten Schule in Bremen bekannt, in der 11 Schüler/-innen beschult wurden. Drei dieser Schüler/-innen waren über die Schülerstatistik der Bildungsbehörde (Magellan) aufgefallen.

5. In welchen der unter 4. erfragten Fälle wurden Bußgelder verhängt?

In allen unter 4. genannten Fällen wurden Bußgelder angedroht.

In 734 Fällen wurden Bußgelder festgesetzt; davon 342 in Bremen und 392 in Bremerhaven.

In 21 dieser Fälle wurden die festgesetzten Bußgelder nicht gezahlt. Die rechtskräftig gewordenen Bußgeldbescheide wurden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) an das Gericht gemeldet. In fünf Fällen wurden die Verfahren wegen der Aufnahme des regelmäßigen Schulbesuchs eingestellt, in sieben Fällen wurde eine Ratenzahlung auferlegt, in einem Fall wurde das festgesetzte Bußgeld um 100 € gemindert, in acht Fällen wurde Erzwingungshaft angedroht, was den regelmäßigen Schulbesuch der Schüler/-innen zur Folge hatte.

Die Fälle von „Homeschooling“ wurden zunächst als Schulvermeidungsfälle gemeldet. Entsprechend wurden die betroffenen Eltern zunächst unter Androhung eines Bußgeldes aufgefordert, ihre Kinder unverzüglich in die Schule zu schicken.

In Bezug auf den Besuch einer nicht genehmigten Schule wurden die Eltern der drei Schülerinnen, die mit erstem Wohnsitz in Bremen, aber an keiner Bremer Schule gemeldet waren, unter Hinweis auf die Schulpflichtverletzung nach § 65 BremSchulG und mit der Androhung eines Bußgeldes aufgefordert, ihre Kinder unverzüglich an einer Bremer Schule anzumelden.

6. In welchen der unter 4. erfragten Fälle wurden andere Zwangsmaßnahmen ergriffen? Um welche Zwangsmaßnahmen handelte es sich?

In 137 Fällen erfolgten Schulzuführungen; davon 18 in Zusammenarbeit mit der Polizei.

In zehn Fällen wurde ein Zwangsgeld festgesetzt.

In den Fällen von „Homeschooling“ wurde den Eltern ein Zwangsgeld angedroht. Die Anwendung weiterer Maßnahmen hat sich die Bildungsbehörde durch Androhung vorbehalten. Diese Maßnahmen wurden nicht näher definiert.

In den Fällen der nicht genehmigten Schule wurde in einem Mediationsverfahren die Zahlung von 200 € je Kind an eine gemeinnützige Einrichtung verabredet. Auf die Festsetzung von Bußgeldern wurde aus diesem Grund seitens der Bildungsbehörde verzichtet.

7. Von welchen Abteilungen der Gerichte im Land Bremen werden Ordnungswidrigkeiten nach dem BremSchulG nach einem Einspruch bearbeitet? Welche sachlichen Erwägungen liegend dieser Geschäftsverteilung zugrunde?

Für das gerichtliche Verfahren nach Einspruch gegen einen auf der Grundlage des Bremischen Schulgesetzes erlassenen Bußgeldbescheid ist nach § 68 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat; im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ist der Jugendrichter zuständig. Nach den Geschäftsverteilungsplänen aller Amtsgerichte des Landes Bremen sind die Verfahren den Abteilungen für Strafprozesssachen zugewiesen, denn § 71 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes verweist für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens weitgehend auf Vorschriften der Strafprozessordnung.